

Dokument-Nr.: 15246

Januar 2009

Merkblatt zum Steuerrecht

Investitionszulage - Förderung von betrieblichen Investitionen

Inhalt:

| | |
|--|---|
| 1. Fördergebiet..... | 2 |
| 2. Begünstigte Betriebe..... | 2 |
| 3. Begünstigte Investitionen | 4 |
| 4. Erstinvestitionsvorhaben | 5 |
| 5. Förderzeitraum..... | 6 |
| 6. Fördersätze | 7 |
| 7. Antrag..... | 9 |
| 8. Kumulierung mit anderen Beihilfen | 9 |

Erstinvestitionsvorhaben in Berlin und in den neuen Bundesländern können mit der Investitionszulage gefördert werden. Wer die gesetzlichen Voraussetzungen der Investitionszulage erfüllt, erhält einen Rechtsanspruch auf die steuerfreie Zulage. Rechtsgrundlage ist das „Investitionszulagengesetz 2007“ (vom 15. Juli 2006, BGBl I S. 1614), durch das die Förderung von Erstinvestitionsvorhaben, mit denen der Investor nach dem 20. Juli 2006 (Tag der Verkündung im Bundesgesetzblatt) begonnen hat, **für die Jahre 2007 bis 2009 verlängert wird.**

Wer wird gefördert?

Investitionszulagenbegünstigt sind: **betriebliche Investitionen im Bereich des verarbeitenden Gewerbes sowie bestimmter produktionsnaher Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes** im Fördergebiet. Anspruch auf Investitionszulage haben Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die im Fördergebiet begünstigte Investitionen vornehmen.

Wie wird die Förderung beantragt?

Die Investitionszulage ist nach Durchführung der Investition auf einem amtlichen Formular des Finanzamts **beim zuständigen Finanzamt zu beantragen.**

Hinweis: → aktuelle Anträge abrufbar unter www.ihk.berlin24.de (Dok.-Nr. 1425)
→ umfassende Hinweise der Finanzverwaltung siehe [BMF-Schreiben v.08.05.2008](#)

Ihr Ansprechpartner:

Antje Maschke
Tel.: +49(0)30 31510-280 | Fax: +49(0)30 31510-109
E-Mail: mas@berlin.ihk.de

1. Fördergebiet

Fördergebiete sind die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

- **Förderung im Land Berlin:**

Das Land Berlin wird in ein **C- Fördergebiet** und ein **D-Fördergebiet** aufgeteilt (Fördergebietskarte 2007-2013). Das bedeutet:

- (1) **Bis Ende 2006** gehört Berlin insgesamt uneingeschränkt zum Fördergebiet, auch wenn die Investition erst in den Jahren 2007-2009 abgeschlossen wird.
- (2) **Ab 1.1.2007 gilt folgendes:**
 - **Investitionen im C-Fördergebiet** sind uneingeschränkt förderfähig.
 - **Investitionen im D-Fördergebiet** sind nur förderfähig, wenn sie nach dem 15.10.2007 und vor dem 1.1.2009 begonnen werden.

Es gelten unterschiedliche Fördersätze in dem jeweiligen Fördergebiet (Details/Fördersätze siehe unten Punkt 6.).

Tipp:

Die entsprechende Gebietszugehörigkeit kann durch Eingabe der Adresse unter www.businesslocationcenter.de/foerdergebietskarte abgefragt werden. Für die Abgrenzung zwischen C-Fördergebiet und D-Fördergebiet wird eine Zuordnung der einzelnen Straßen und Hausnummern ermöglicht (Aufteilung in sog. Verkehrszellen).

- **Förderung im Land Brandenburg**

Die Gebiete des Landes Brandenburg, die bisher zur Arbeitsmarktregion Berlin gehört haben, gehören nach dem InvZulG 2007 nun zum „normalen“ Fördergebiet.

Die Gebiete östlich von Berlin (Landkreis Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree) gehören nach dem InvZulG 2007 zum Randgebiet (höhere Fördersätze, siehe Anlage 2).

2. Begünstigte Betriebe

Förderfähig sind: **Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes, der Produktionsnahen Dienstleistungen** und –erstmalig durch das InvZulG 2007- **des Beherbergungsgewerbes**.

Es liegt in der Verantwortung des Betriebes selbst, sich vor Investitionsbeginn über die zutreffende Einordnung und den damit verbundenen Investitionszulageanspruch zu informieren. Die Entscheidung über die Einordnung des Betriebes trifft grundsätzlich das Finanzamt. Der Einordnung des Betriebes durch das Statistische Bundesamt bzw. der statistischen Landesämter kommt jedoch erhebliche Bedeutung zu.

Tipp:

Maßstab für die Einordnung der Betriebe ist die sog. „**Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003**“ (**WZ 2003**), hrsg. vom Statistischen Bundesamt. Informationen unter <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/EN/Content/Klassifikation/n/klassifikation.psmf>.

Aktueller Hinweis:

Die **WZ 2003** gilt für vor dem 01.01.2009 begonnene Erstinvestitionsvorhaben. Für Erstinvestitionsvorhaben, mit denen der Investor nach dem 31.12.2008 beginnt, erfolgt die Abgrenzung nach der neuen Ausgabe, **WZ 2008**. Die neue WZ 2008 führt insbesondere dazu, dass das Recyclinggewerbe ab dem 01.01.2009 nicht mehr begünstigt ist. Umgekehrt kann es aber auch sein, dass ein Betrieb nach der neuen WZ 2008 erstmals zu einem begünstigten Wirtschaftszweig gehört. In diesem Fall ist die Einordnung nach der WZ 2008 bereits für solche Investitionsvorhaben vorzunehmen, die nach dem 31.12.2007 begonnen werden.

→ Details und vollständige Übersicht der von den Änderungen betroffenen Wirtschaftszweige siehe [BMF-Schreiben vom 4. Februar 2008](#)

Im Übrigen kann bei Zuordnungsfragen ein Internet gestütztes Suchsystem für Wirtschaftsklassifikationen des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung verwendet werden: <http://w3gewan.bayern.de/klassifikationen/klassw03/wz0301.htm>

- **Verarbeitendes Gewerbe** : Abschnitt D, Abt. 15 bis 37 der „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003“ bzw. ab 1.1.2009 Abschnitt C, Abt. 10 bis 33 der „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008“
- **Produktionsnahe Dienstleistungen** sind: Betriebe der Datenverarbeitung und Datenbanken, Betriebe der Forschung und Entwicklung, Betriebe der Markt- und Meinungsforschung, Ingenieurbüros für bautechnische Gesamtplanung und technische Fachplanung, Büros für Industrie-Design, Betriebe der technischen, physikalischen und chemischen Untersuchung, Betriebe der Werbung und Betriebe des fotografischen Gewerbes. *Hinweis: Diese Aufzählung ist abschließend – alle anderen Dienstleistungen sind ausgeschlossen!*
- Zum **Beherbergungsgewerbe** gehören Betriebe der Hotellerie (Gruppe 55.1), Jugendherbergen und Hütten (Unterklasse 55.21.0), Campingplätze (Unterklasse 55.22.0) und Erholungs- und Ferienheime (Unterklasse 55.23.1).
- **Mischbetriebe:** Für die Einordnung des Betriebes ist *der Schwerpunkt der Tätigkeit* bestimmend. Dies ist regelmäßig die Tätigkeit, auf die der größte Teil der Wertschöpfung entfällt (maßgeblich steuerbare Umsätze oder genaue Berechnung, siehe [BMF-Schreiben vom 08.05.2008](#)).
- Die Förderung von sog. **sensiblen Sektoren** (Stahl, Schiffbau etc., siehe Anlage 1) wird ausgeschlossen. Eine detaillierte Darstellung der Abgrenzung der sensiblen Sektoren und des Umfangs der Einschränkungen siehe [BMF-Schreiben vom 08.05.2008](#)).

➤ **Sonderfall Nutzungsüberlassung:**

- *Bis Ende 2006:* Leasinggeber, Vermieter etc., die selbst nicht dem Verarbeitenden Gewerbe oder den Produktionsnahen Dienstleistungen angehören, konnten bisher (InvZulG 2005) auch anspruchsberechtigt sein. Dies setzte allerdings voraus, dass der Nutzer zu den begünstigten Betrieben gehört und die Nutzungsüberlasser von den zuständigen GA-Bewilligungsbehörden eine Bescheinigung über die Anrechnung der Investitionszulage auf das vereinbarte Nutzungsentgelt vorlegen.
- **Neu ab 2007:** Wirtschaftsgüter, die der Berechtigte nicht selbst verwendet, sind nicht mehr begünstigt (InvZulG 2007). Insofern ist zu beachten, dass grundsätzlich jeder Verkauf und jede langfristige Nutzungsüberlassung ab 2007 investitionszulagen-schädlich sind. Dies betrifft jedoch nur bewegliche Wirtschaftsgüter (s. auch Ziff. 3).

3. Begünstigte Investitionen

Begünstigt sind nach InvZulG 2007 folgende Erstinvestitionsvorhaben:

- a) **Anschaffung und Herstellung von neuen, abnutzbaren, beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens**, die
- zu einem *Erstinvestitionsvorhaben* gehören,
 - mindestens fünf Jahre (KMU drei Jahre) *nach Beendigung des Erstinvestitionsvorhabens* zum Anlagevermögen eines begünstigten Betriebs des Anspruchsberechtigten im Fördergebiet gehören,
 - in einer Betriebsstätte eines solchen Betriebs des Anspruchsberechtigten im Fördergebiet verbleiben,
 - in jedem Jahr zu nicht mehr als 10% privat genutzt werden
- b) **Anschaffung und Herstellung neuer Gebäude, Eigentumswohnungen, im Teiligentum stehender Räume und anderer Gebäudeteile** (Betriebsneubauten)
- Gebäude müssen zu einem Erstinvestitionsvorhaben gehören und
 - mindestens fünf Jahre nach dem Abschluss des Investitionsvorhabens in einem begünstigten Betrieb verwendet werden

Anders als bei den beweglichen Wirtschaftsgütern besteht keine Bindung an das Anlagevermögen und den Anspruchsberechtigten; ausschließlich die betriebliche Nutzung des Gebäudes in einem begünstigten Wirtschaftszweig ist entscheidend. Folge: langfristige Nutzungsüberlassung unschädlich, „reine“ Investoren sind anspruchsberechtigt!. Im Falle der Anschaffung von Betriebsgebäuden muss die Anschaffung bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung erfolgen (Definition „neues Gebäude“).

Hinweis:

Zur Förderfähigkeit von Ausbauten, Anbauten und Umbauten siehe aktuelles [BMF-Schreiben vom 08.05.2008](#).

4. Erstinvestitionsvorhaben

Begünstigt sind grundsätzlich nur sog. Erstinvestitionsvorhaben. Der Begriff „Erstinvestitionsvorhaben“ ist Maßstab für folgende Faktoren:

- Für Investitionsvorhaben, mit denen der Anspruchsberechtigte vor dem 1.1.2007 begonnen hat, gelten die Einschränkungen des Berliner Fördergebiets (siehe oben Punkt 1.) noch nicht, selbst wenn Einzelinvestitionen, die zum Investitionsvorhaben gehören, erst nach 2006 erfolgen
- Die Anschaffung/Herstellung von beweglichen Wirtschaftsgütern (siehe oben Punkt 3.) wird nur gefördert, wenn sie zu einem Erstinvestitionsvorhaben gehören. Der Bindungszeitraum beginnt erst nach Abschluss des Investitionsvorhabens, d. h. mit dem Abschluss der letzten Einzelinvestition
- Die Anschaffung/Herstellung von betrieblich genutzten Neubauten (siehe oben Punkt 3.) ist nur begünstigt, wenn diese zu einem Erstinvestitionsvorhaben gehört. Die Gebäude müssen fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in einem begünstigten Betrieb verwendet werden.
- Im Rahmen des Förderzeitraums (siehe unten Punkt 5.) ist die Bestimmung der Begriffe „Beginn“ und „Abschluss“ der Investition maßgeblich. Hierbei kommt es auf den Beginn bzw. Abschluss zum dem Investitionsvorhaben gehörenden Einzelerstinvestition an.

- **Definition Erstinvestitionsvorhaben**

Erstinvestitionsvorhaben ist nach § 2 Abs. 3 InvZulG die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern bei

(1) Errichtung einer neuen Betriebsstätte

- die Errichtung einer Betriebsstätte kann auch im Fall der Verlagerung einer Betriebsstätte gegeben sein

(2) Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte

- Voraussetzung ist, dass die wirtschaftliche Tätigkeit ausgeweitet wird
- dies muss sich nach außen dokumentieren, d. h. die Investition muss die Möglichkeit schaffen, die Produktion von Waren oder Dienstleistungen (Ausbringungsmenge/-ergebnis/Output) qualitativ oder quantitativ zu steigern

(3) Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neu, zusätzliche Produkte

- Erstinvestitionen nach dieser Definition unterscheiden sich in der Praxis nicht wesentlich von Erstinvestitionen nach (2) „Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte“

(4) Grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte oder

- Änderungen, die lediglich Teilbereiche der Produktion einer Betriebsstätte betreffen, sind nicht mehr ausreichend

(5) Übernahme eines Betriebs, der geschlossen worden ist oder geschlossen worden wäre, wenn der Betrieb nicht übernommen worden wäre und wenn die Übernahme durch einen unabhängigen Investor erfolgt.

- im Gegensatz zur bisherigen Regelung wird nur noch die Übernahme durch einen unabhängigen Investor begünstigt; dieser ist jedenfalls dann nicht mehr gegeben, wenn es sich um ein mit dem Unternehmen, das den Betrieb/Betriebsstätte veräußert, verbundenes Unternehmen handelt.

Hinweis:

Nähere Erläuterungen der Finanzverwaltung siehe aktuelles [BMF-Schreiben vom 08.05.2008](#).

- **Einheitliches Erstinvestitionsvorhaben**

Ein *einheitliches Erstinvestitionsvorhabens* kann angenommen werden, wenn die Investitionen technisch, funktionell und strategisch zusammenhängen sowie in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander erfolgen. Gesichtspunkte, die für eine Trennung der Maßnahmen sprechen, können u. a. unterschiedliche Investitionspläne, unterschiedliche Finanzpläne, unterschiedlicher Zeitpunkt der Beschlussfassung, technische Unabhängigkeit und sachlich-organisatorische Trennung sein.

5. Förderzeitraum

Investitionen sind begünstigt, wenn sie zu einem Erstinvestitionsvorhaben gehören, mit dem der Anspruchsberechtigte

- **nach dem 20. Juli 2006 und vor dem 1. Januar 2010 begonnen hat und**
- **vor dem 1. Januar 2010 abgeschlossen hat.**

Ausnahme: Werden die Investitionen nach dem 31. Dezember 2009 abgeschlossen, sind nur die vor dem 1. Januar 2010 entstehenden Teilerstellungskosten oder im Fall der Anschaffung erfolgte Teillieferungen begünstigt.

Bei Investitionen über einen längeren Zeitraum kann eine Förderlücke entstehen:

Achtung Förderlücke 2006/2007!

Investitionsvorhaben, die vor Verkündung des InvZuIG 2007 im BGBl. (20. Juli 2006) begonnen wurden, sind von der Förderung des InvZuIG 2007 ausgenommen. Um eine Förderlücke zu vermeiden, muss eine Investition entweder bis Ende 2006 abgeschlossen sein (Förderung nach dem „InvZuIG 2005“) oder nach der Verkündung des „InvZuIG 2007“ (20. Juli 2006) begonnen werden. Wenn eine Investition nach der Verkündung des „InvZuIG 2007“ begonnen wurde, kann der Abschluss der Investition bis Ende 2009 erfolgen.

Übergang 2009/2010!

Beim Übergang vom „InvZulG 2007“ zum „InvZulG 2010“ wird es voraussichtlich keine Förderlücke geben. Investitionsvorhaben, die bereits jetzt durchgeführt werden und auch noch nach 2009 andauern, können auch nach dem „InvZulG 2010“ gefördert werden.

Ausblick: Verlängerung der Investitionszulage bis 2013?

Das Bundeskabinett hat am 16. Juli 2008 beschlossen, die Investitionszulage für betriebliche Investitionen in Ostdeutschland bis 2013 fortzuführen. Das Bundesfinanzministerium hat am 22. Juli 2008 den Regierungsentwurf für ein „Investitionszulagengesetz 2010“ bekannt gegeben. Bundestag und Bundesrat müssen der Fortführung der Investitionszulage noch zustimmen. Das Gesetzgebungsverfahren wird voraussichtlich nicht vor dem Jahresende 2008 abgeschlossen werden.

Die derzeit geltenden Fördersätze von 12,5 Prozent, beziehungsweise 25 Prozent für kleine und mittlere Unternehmen werden sich von 2010 bis 2013 jährlich um 2,5 Prozentpunkte für Großunternehmen, beziehungsweise um 5 Prozentpunkte für kleine und mittlere Unternehmen verringern. Dies entspricht den Bestrebungen der Bundesregierung, die Investitionszulage langfristig planmäßig auslaufen zu lassen.

Mehrjährige Investitionsvorhaben werden mit dem Zulagensatz gefördert, der im Jahr des Vorhabensbeginns gilt. Unternehmen, die bis Ende 2009 mit ihren Investitionsprojekten beginnen, können also noch von den derzeit geltenden Fördersätzen profitieren.

Wichtig: Beim Übergang vom InvZulG 2007 zum InvZulG 2010 wird es voraussichtlich keine Förderlücke geben. Investitionsvorhaben, die bereits jetzt schon durchgeführt werden und auch noch nach 2009 andauern, können auch nach dem InvZulG 2010 gefördert werden.

6. Fördersätze

Bis Ende 2009 geltende Fördersätze:

| Bewegliche Anlagegüter | Betriebsgebäude |
|---|----------------------------------|
| 12,5% für Großbetriebe ^{1) 2)} | 12,5 % für alle ^{1) 2)} |
| 25% für KMU ^{1) 2)} (max. 250 Arbeitnehmer, max. 50. Mio. Euro Jahresumsatz) ³⁾ | |

Voraussichtliche Fördersätze 2010-2013:

| Bewegliche Anlagegüter | Betriebsgebäude |
|--|-------------------|
| 2010: Großbetriebe 10% / KMU 20% ³⁾ | 2010: 10% |
| 2011: Großbetriebe 7,5% / KMU 15% | 2011: 7,5% |
| 2012: Großbetriebe 5% / KMU 10% | 2012: 5% |
| 2013: Großbetriebe 2,5% / KMU 5% | 2013: 2,5% |
| 2014: 0 | 2014: 0 |

- 1) Besondere Fördersätze für Berlin: Berlin wird in ein C- und D-Fördergebiet aufgeteilt, im C-Fördergebiet gelten höhere Sätze; Einzelheiten siehe unten
- 2) Besondere Fördersätze i.H.v. 15% bzw. 27,5% im sog. „Randgebiet“, d.h. Gemeinden in den neuen Bundesländern, die am östlichen Rand Deutschlands liegen (siehe Anlage 2)
- 3) Einzelheiten zur KMU-Definition siehe unten

- **Definition: Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)**

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind Unternehmen, die zu Beginn des Jahres, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft bzw. hergestellt wurden:

- **weniger als 250 Personen** beschäftigen und
- entweder einen **Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR** erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft und
- **nicht mehr als 25% Stimmanteile** von Unternehmen, die keine KMU sind, halten bzw. gehalten werden (d. h. nicht als vorgeschaltetes oder nachgeschaltetes Unternehmen im Konzern verbunden, sog. Konzernklausel)

Hinweis:

Zusätzlich zu dem Investitionszulagenantrag ist eine *Erklärung über die KMU-Eigenschaft* als Anlage zum Investitionszulagenantrag auf amtlichen Vordruck einzureichen, wenn die erhöhten Fördersätze beantragt werden. Diese *KMU-Erklärung* enthält auch umfangreiche Erläuterungen der KMU-Definition.

→ KMU-Erklärung abrufbar unter <http://www.ihk.berlin24.de> (Dok.Nr. 1425)

- **Förderung im Land Berlin**

1. Das Land Berlin wird nach der Fördergebietskarte 2007-2013 in C- und D-Fördergebiete aufgeteilt.
2. Investitionen im C-Fördergebiet werden uneingeschränkt gefördert, Investitionen im D-Fördergebiet nur dann, wenn Sie nach dem 15.10.2007 und vor dem 1.1.2009 begonnen werden. Es gelten folgende Fördersätze im Land Berlin:
 - **C-Fördergebiet:** **12,5%** Normalsatz
 25% Kleine und mittlere Unternehmen (bis 250 Arbeitnehmer; Jahresumsatz max. 50 Mio. Euro; nicht im Konzern verbunden)
 - **D-Fördergebiet:** **7,5%** Mittlere Unternehmen (bis 250 Arbeitnehmer; Jahresumsatz max. 50 Mio. Euro; nicht im Konzern verbunden)
 15% Kleine Unternehmen (bis 50 Arbeitnehmer; Jahresumsatz max. 10 Mio. Euro; nicht im Konzern verbunden)

- **Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage für die Zulagensätze ist die **Summe der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der im Kalenderjahr abgeschlossenen Investitionen**. Die Investitionszulage ist steuerfrei und mindert nicht die steuerlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

7. Antrag

Die Investitionszulage wird nach *Durchführung der Investition* beantragt. Hierfür ist ein Antrag auf einem **amtlichen Formular des Finanzamts** bei dem für die Einkommensbesteuerung zuständigen Finanzamt zu stellen. Die Antragsfrist beträgt 4 Jahre (im Folgejahr oder in den nächsten drei Jahren).

Hinweis:

→ aktuelle Anträge abrufbar unter www.ihk.berlin24.de (Dok.-Nr. 1425)

8. Kumulierung mit anderen Beihilfen

Trifft bei demselben Erstinvestitionsvorhaben die Investitionszulage mit anderen Regionalbeihilfen zusammen, sind die in der geltenden regionalen Fördergebietskarte genehmigten **Förderhöchstintensitäten** maßgeblich. Der Anspruch auf Investitionszulage bleibt hiervon unberührt. Die Einhaltung des Beihilfiehöchstsatzes hat der jeweils andere Beihilfegeber sicherzustellen; sie ist Voraussetzung dafür, dass die Investitionszulage mit anderen Regionalbeihilfen zusammentreffen darf.

Förderhöchstintensitäten nach der Fördergebietskarte 2007-2013:

| Art des Fördergebiets | Kleine Unternehmen | Mittlere Unternehmen | Sonstige |
|------------------------------|---------------------------|-----------------------------|-----------------|
| A-Fördergebiete | 50% | 40% | 30% |
| C-Fördergebiete | 35% | 25% | 15% |
| D-Fördergebiete | 15% | 7,5% | |

- Diese Intensitäten schließen alle Regionalbeihilfen ein (z. B. InvZul und GA und Bürgschaften)
- KMU Zuschlag gilt nicht für große Investitionsvorhaben
- Sie gelten vorbehaltlich einer Kürzung für große Investitionsvorhaben
- Förderung D-Fördergebiet im InvZulG 2007 (noch) nicht vorgesehen

Trifft die Investitionszulage mit anderen Regionalbeihilfen zusammen, hat der Antragsteller entsprechend den jeweils gültigen Leitlinien einen beihilfefreien Eigenanteil in Höhe von mindestens 25 Prozent der Kosten des Erstinvestitionsvorhabens zu erbringen. Die Einhaltung dieser Auflage obliegt dem jeweils anderen Beihilfegeber.

Anlage 1:

Sensible Sektoren sind:

1. Stahlindustrie (keine Beihilfe möglich)
2. Schiffbau (Einschränkungen beachten; keine gesonderten Notifizierungspflichten)
3. Kraftfahrzeug-Industrie (bis 2006 begonnene Vorhaben Einschränkungen bei der Höhe der Beihilfe, ab 2007 keine gesonderten Vorschriften mehr)
4. Kunstfaserindustrie (keine Beihilfe möglich)
5. Landwirtschaftssektor (bis 2006 Notifizierungspflichten beachten; besondere Voraussetzungen für Gewährung von Beihilfen, ab 2007 keine gesonderten Vorschriften mehr)
6. Fischerei- und Aquakultursektor (Einschränkungen beachten; keine gesonderten Notifizierungspflichten)
7. Verkehrssektor (Einschränkungen nur für Verkehrsbetriebe)

Anlage 2:

„**Randgebiet**“ sind nach dem Gebietsstand vom 1. Januar 2004 die folgenden Landkreise und kreisfreien Städte:

im Land Mecklenburg-Vorpommern:

Landkreis Ostvorpommern, Landkreis Uecker-Randow, kreisfreie Stadt Greifswald, Landkreis Rügen, Landkreis Nordvorpommern, kreisfreie Stadt Stralsund,

im Land Brandenburg:

Landkreis Uckermark, Landkreis Spree-Neiße, kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder), kreisfreie Stadt Cottbus, Landkreis Barnim, Landkreis Märkisch-Oderland, Landkreis Oder-Spree

Nach dem Gebietsstand 2002 (InvZulG 2005): Landkreis Barnim soweit nicht Arbeitsmarktregion Berlin, Landkreis Märkisch-Oderland soweit nicht Arbeitsmarktregion Berlin, Landkreis Oder-Spree soweit nicht Arbeitsmarktregion Berlin,

im Freistaat Sachsen:

Kreisfreie Stadt Görlitz, Landkreis Niederschlesischer Oberlausitzkreis, Landkreis Löbau-Zittau, Landkreis Kamenz, Landkreis Bautzen, kreisfreie Stadt Hoyerswerda, Landkreis Vogtlandkreis, kreisfreie Stadt Plauen, Landkreis Aue-Schwarzenberg, Landkreis Annaberg, Landkreis Mittlerer Erzgebirgskreis, Landkreis Freiberg, Landkreis Weißeritzkreis, Landkreis Sächsische Schweiz, Landkreis Zwickauer Land, kreisfreie Stadt Zwickau, Landkreis Stollberg, kreisfreie Stadt Chemnitz, Landkreis Mittweida, Landkreis Meißen, kreisfreie Stadt Dresden,

im Freistaat Thüringen:

Landkreis Saale-Orla-Kreis, Landkreis Greiz.

Anlage 3 (betrifft nur Investitionen nach dem InvZulG 2005):

Die „**Arbeitsmarktregion Berlin**“ sind das Land Berlin und die folgenden Gemeinden und Städte des Landes Brandenburg (Gebietsstand 2002):

im Landkreis Barnim:

Ahrensfelde, Basdorf, Stadt Bernau, Blumberg, Eiche, Hirschfelde, Klosterfelde, Krummensee, Lanke, Lindenberg, Mehrow, Prenden, Rüdnitz, Schönerlinde, Schönfeld, Schönnow, Schönwalde, Schwanebeck, Seefeld, Stolzenhagen (Amt Wandlitz), Tiefensee, Wandlitz, Stadt Werneuchen, Willmersdorf, Zepernick,

im Landkreis Dahme-Spreewald:

Bestensee, Bindow, Blossin, Brusendorf, Dannenreich, Diepensee, Dolgenbrodt, Eichwalde, Friedersdorf, Gallun, Gräbendorf, Großziethen, Grussow, Kablow, Kiekebusch, Kolberg, Stadt Königs Wusterhausen, Stadt Mittenwalde, Motzen, Niederlehme, Pätz, Prieros, Ragow, Schenkendorf, Schönefeld, Schulzendorf, Selchow, Senzig, Streganz, Telz, Töpchin, Watersdorf (Amt Schönefeld), Waßmannsdorf, Wernsdorf, Wildau, Wolzig, Zeesen, Zernsdorf, Zeuthen,

im Landkreis Havelland:

Berge, Bergerdamm, Börnicke, Bredow, Brieselang, Dallgow-Döberitz, Etzin, Falkenrehde, Stadt Falkensee, Groß Behnitz, Grünefeld, Stadt Ketzin, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Stadt Nauenen, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz, Retzow, Ribbeck, Schönwalde, Selbelang, Tietzow, Tremmen, Wachow, Wansdorf, Wustermark, Zachow, Zeestow,

im Landkreis Märkisch-Oderland:

Stadt Altlandsberg, Dahwitz-Hoppegarten, Fredersdorf-Vogelsdorf, Gielsdorf, Hennickendorf, Herzfelde, Hönow, Lichtenow, Münchehofe, Neuenhagen bei Berlin, Petershagen/Eggersdorf, Rüdersdorf bei Berlin,

im Landkreis Oberhavel:

Birkenwerder, Freienhagen, Friedrichsthal, Germendorf, Glienicke/Nordbahn, Stadt Henningsdorf, Hohen Neuendorf, Stadt Kremmen, Leegebruch, Lehnitz, Malz, Mühlenbeck, Nassenheide, Oberkrämer, Stadt Oranienburg, Schildow, Schmachtenhagen, Schönfließ, Stolpe, Stadt Velten, Wensickendorf, Zehlendorf, Zühlsdorf

im Landkreis Oder-Spree:

Stadt Erkner, Gosen, Grünheide (Mark), Hangelsberg, Markgrafpieske, Mönchwinkel, Neu Zittau, Rauen, Schöneiche bei Berlin, Spreeau, Spreenhagen, Woltersdorf,

Kreisfreie Stadt Potsdam,

im Landkreis Potsdam-Mittelmark:

Stadt Beelitz, Bergholz-Rehbrücke, Bochow, Deetz, Derwitz, Fahlhorst, Fahrland, Fresdorf, Golm, Groß Glienicke, Groß Kreutz, Kleinmachnow, Krielow, Langerwisch, Marquardt, Michendorf, Neu Fahrland, Nudow, Philippsthal, Plötzin, Saarmund, Satzkorn, Schmergow, Schwielowsee, Seddiner See, Seeburg, Stahnsdorf, Stücken, Stadt Teltow, Töplitz, Tremsdorf, Uetz-Paaren, Stadt Werder (Havel), Wildenbruch, Wilhelmshorst,

im Landkreis Teltow-Fläming:

Blankenfelde, Dahlewitz, Glienicke, Groß Kienitz, Groß Machnow, Groß Schulzendorf, Großbeeren, Jühnsdorf, Kallinchen, Lüdersdorf, Stadt Ludwigsfelde, Mahlow, Nächste Neuendorf, Nunsdorf, Rangsdorf, Schöneiche, Schönhagen, Thyrow, Stadt Trebbin, Stadt Zossen.“

Dieses Merkblatt soll erste rechtliche Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.